

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 468/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Philip J [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, New York, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat im Angleichungsverfahren (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss) die Ansprüche des Klägers auf Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden geprüft und verneint. Er ist davon überzeugt, daß die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung zu keiner Zeit seit 1. Januar 1949 25 v.H. erreicht hat. Dabei hat er die im Erstverfahren und im behördlichen Angleichungsverfahren erhobenen Gutachten medizinischer Sachverständiger verwertet, weiteren Beweis aber nicht erhoben.

Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen in BGH RZK 1970, 77 Nr. 24. Auch im Angleichungsverfahren

130

- 3 -

entscheidet der Tatrichter frei darüber, ob es weiterer Begutachtung durch medizinische Sachverständige bedarf; insoweit gilt allgemeines Verfahrensrecht (BGH aaO).

Der Einwand der Beschwerde, das Urteil lasse nicht erkennen, daß die Auffassung des Gerichts nicht durch Mangel an Sachkenntnis beeinflusst gewesen sei, richtet sich gegen das Verfahren im Berufungszug. Er führt nicht zur Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Dr. Thoma

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)